

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5148 —

NS-Justiz

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 25. November 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In seiner 118. Sitzung vom 25. Januar 1985 hat der 10. Deutsche Bundestag die Rechtsungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofes festgestellt. Damit setzte sich der Deutsche Bundestag in bewußten Gegensatz zur Rechtsprechung der meisten hohen und höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (vgl. OLG München, Urteil vom 25. Juni 1963, Az.: WS 368/63; Urteil des BGH vom 30. April 1968, Az.: 5 Str. 473/59).

Dieser Beschluß ist erst 1985 möglich gewesen und nicht schon im 1. Deutschen Bundestag, weil er heute niemanden mehr treffen kann. Das Justizpersonal hat jetzt keine Konsequenzen mehr zu befürchten. In den Beratungen zur Formulierung des Artikels 131 GG erschien die Wiedereinstellung der Nazi-Richter noch unmöglich. Wenige Zeit später, in den Beratungen des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, erfuhr die Beamtenschaft des Dritten Reiches von Innenminister Heinemann (CDU), sie seien kollektiv Ehrenmänner gewesen, „denen auch ich in vollem Maße zubillige, daß sie ein Leben in Pflichterfüllung im öffentlichen Dienst geführt haben“.

Im Gegensatz dazu stehen die Beamtenurteile des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes aus den Jahren 1953 und 1957, die zu dem Schluß gelangen, es habe sich um eine „für nationalsozialistische Zwecke pervertierte Verwaltung“ gehandelt, worin den Beamten die Rolle eines „Vollstreckers des politischen Willens der NSDAP“ zugekommen sei. Die Schuld und Verantwortung vieler Beamter, die das Bundesverfassungsgericht auf 90 Urteilsseiten darlegt, blieben folgenlos: Die Beamten der Verwaltung des NS-Staates kehrten in den Staatsdienst zurück. Während der drei parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wurde das Thema von keinem Redner angeschnitten. Die öffentlichen Arbeitgeber rannten den Beamten des NS-Staates mit den Einstellungsverträgen hinterher. Bund, Länder und Gemeinden waren nach § 2 des Gesetzes gehalten, mindestens 20 % des gesamten Besoldungsaufwandes für die Beamten nach Artikel 131 GG auszugeben.¹⁾

¹⁾ Vergleiche die Dokumentation zu Artikel 131 GG in J. Friedrich, *Die kalte Amnestie*, Frankfurt 1984, Seite 272 f.

Die Fraktion DIE GRÜNEN greift nach über 40 Jahren diese Zusammenhänge neu auf, weil mit der Ablösung der Tätergeneration von der politischen und gesellschaftlichen Bühne Wahrheiten konsensfähig geworden zu sein scheinen (siehe Entscheidung zum Volksgerichtshof und die Debatte zu den Roma und Sinti), die zuvor nicht ausgesprochen werden konnten, ohne das „Wirtschaftswunder“ zu gefährden. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland noch keine wissenschaftliche Darstellung der Geschichte des deutschen Faschismus, die die NS-Verbrechen wahrheitsgemäß darstellt. Wer aber die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland schreiben will, muß die Frage beantworten, warum eine Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen nicht stattgefunden hat. Weil diese Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat, mußte der 10. Deutsche Bundestag 1985 die Auschwitz-Lüge unter Strafe stellen. Die Bundesregierung will zur Errichtung eines großhistorischen Museums in Berlin und für ein Haus der Geschichte in Bonn Millionenbeträge ausgeben, während die fehlende Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der deutschen Verbrechen in der Öffentlichkeit nicht einmal als Lücke auffällt. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland niemanden, der beispielsweise nur halbwegs präzise Angaben über die Anzahl der Opfer der Euthanasieaktionen und der Zwangssterilisierung oder die gestorbenen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter machen könnte.

Die Opfer der Verbrechen sind nicht lebend zu machen. Doch sind ihre Rechte für uns nicht erloschen. Das Recht, daß die Nachwelt die Täter aufspüren und die Tat sühnen möge, ist ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuteil geworden; das Recht, daß die Tat im Gedächtnis der Geschichte als Anklage und als Warnung fortlebe, wollen wir einlösen.

Aus den genannten Gründen hält es die Fraktion DIE GRÜNEN für ihre politische Pflicht, dafür zu sorgen, daß die jüngste Geschichte vorurteilsfrei und präzise beschrieben und erforscht wird.

Die vorliegende Große Anfrage befaßt sich mit Aspekten der NS-Justiz. Sie greift die Sondergerichte im In- und Ausland auf, etwa diejenigen, die mit der Polen-Strafrechtsverordnung zu Felde zogen, die Rassenchandejustiz, die Standgerichte der Zusammenbruchsphase und die Wehrmachtsjustiz. Außerdem soll mit dieser Großen Anfrage über Teilnahme, Anstiftung und Begünstigung der Justiz an den großen Massenvernichtungsverbrechen, der Endlösung und Euthanasieaktionen gesprochen werden. Die Entschließung des Deutschen Bundestages über die Rechtungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofes ist für uns nur ein Anfang.

Die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus ist auch jetzt noch, mehr als 40 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges, notwendig. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz in jener Zeit. Denn damals konnten sich ein Unrechtsstaat und eine Gewaltherrschaft auch die Justiz für ihre Zwecke dienstbar machen. Die Justiz als ein Eckpfeiler des Rechtsstaates war nicht in der Lage, dessen Zerstörung zu verhindern; im Gegenteil haben Justiz und Juristen – mehr und mehr teils unbewußt, teils bewußt in den Unrechtsstaat hineingleitend – zur Verfestigung der Schreckensherrschaft beigetragen. Juristen haben nationalsozialistisches Recht geschaffen und Juristen haben bestehendes Recht im nationalsozialistischen Geist angewandt. Gewiß waren die meisten keine überzeugten Nationalsozialisten. Es gab genauso tapfere und unerschrockene Juristen, die versucht haben, die Ideale einer der Gerechtigkeit verpflichteten Rechtspflege aufrechtzuerhalten und in einer Atmosphäre der Willkürherrschaft die Menschlichkeit nicht untergehen zu lassen. Es gab Rechtsgebiete, in denen auch nach 1933 Recht gesprochen wurde. Bedrückend bleibt jedoch, daß nur eine offensichtlich recht geringe Zahl von Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsjuristen die Kraft fand, auf der Grundlage von Recht und Gerechtigkeit dem Regime gegenüber Unabhängigkeit zu bewahren und sich der Maschinerie des Unrechts zu widersetzen.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat sich von der Rechtsordnung der Jahre 1933 bis 1945 bewußt abheben wollen; es hat die Rechtspflege auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte der Jahre von 1933 bis 1945 hat deswegen auch den Sinn, den nachwachsenden Juristengenerationen das Wissen um die Gründe zu vermitteln, die den Parlamentarischen Rat bewogen haben, die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland in einer von früheren Vorbildern abweichenden neuen Weise zu gestalten.

Zudem muß die Beschäftigung mit der Geschichte – und gerade mit der Geschichte der NS-Justiz – einen Beitrag dazu erbringen, daß die ethischen Grundlagen der juristischen Arbeit in unserer Zeit sichtbar bleiben.

Wer sich in diesem Sinne mit der NS-Justiz auseinandersetzen will, bedarf der Wahrhaftigkeit. Um Rechtfertigung des Geschehenen geht es ebensowenig wie – um die Worte der Fragesteller aufzugreifen – um das Anklagen vor der Geschichte. Wahrhaftigkeit schulden wir vor allem dem Andenken derer, die in jenen Jahren Opfer der Gewaltherrschaft geworden sind und denen im Namen des Rechts Unrecht zugefügt wurde. Niemand nehme für sich in Anspruch, ein besserer Anwalt der Opfer der Gewaltherrschaft zu sein als ein anderer.

Vorbedingung der Wahrhaftigkeit ist es, historische Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesregierung verzichtet bewußt darauf, sich mit jeder der in der Großen Anfrage enthaltenen Sachaussagen auseinanderzusetzen und ihnen, wo an sich erforderlich, entgegenzutreten.

Folgende Anmerkungen sind aber notwendig:

Wer mit den Fragestellern behauptet, den Opfern der Gewaltherrschaft sei in der Bundesrepublik Deutschland das Recht versagt worden, die Täter aufgespürt und deren Taten gesühnt zu sehen, dem muß im Interesse der historischen Wahrheit widersprochen werden. Tatsache ist, daß ab 1945 in den drei Besatzungszonen der westlichen Alliierten und ab 1949 in der Bundesrepublik Deutschland NS-Straftäter verfolgt worden sind und verfolgt werden. Ausweislich des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 26. Februar 1965 über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (Drucksache IV/3124) haben Gerichte der westlichen Alliierten in der Nachkriegszeit über 5 000 NS-Straftäter verurteilt. Deutsche Staatsanwaltschaften in den drei Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland hatten bis 1965 – also bis zum Beginn der Debatte über die nach der damaligen Rechtslage anstehende Verjährung von Mordtaten – Verfahren gegen mehr als 61 000 Personen durchgeführt, von denen über 6 100 verurteilt wurden. Wesentlichen Anteil an der Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen hat die 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Der ehemalige Leiter dieser Behörde, Adalbert Ruckerl, hat in einer Dokumentation unter dem Titel „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen

1945 bis 1978“ über die Verfolgung der NS-Verbrechen und die Tätigkeit seiner Behörde ausführlich berichtet; auf diesen Bericht wird Bezug genommen. Von der Zentralen Stelle wurden seit Beginn ihrer Tätigkeit am 1. Dezember 1958 4 954 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Hiervon wurden bis zum 31. Dezember 1985 insgesamt 4 853 Verfahren erledigt. 101 Vorermittlungsverfahren waren am 1. Januar 1986 noch anhängig. Die Arbeit der Zentralen Stelle ist nicht nur ein wichtiger Teil der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen; sie hat zugleich einen wesentlichen Beitrag zur historischen Erforschung des Gesamtkomplexes der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen geleistet.

Zum 1. Januar 1986 ergibt sich folgender Stand der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten:

Die von den Staatsanwaltschaften seit 1945 eingeleiteten Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 90 921 Beschuldigte.

Rechtskräftig verurteilt wurden insgesamt 6 479 Angeklagte.

Ohne Bestrafung abgeschlossen (z. B. durch Freispruch, Außerverfolgungsetzung, Nichteröffnung der Hauptverhandlung, Einstellung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft, Tod des Beschuldigten oder in anderer Weise) wurden die Verfahren gegen 83 140 Personen. Beim Vergleich dieser Zahl mit der Zahl der Verurteilungen ist zu berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaften in einer Vielzahl von Verfahren ganze Einheiten und Dienststellen, deren Angehörige für eine Tatbeteiligung in Betracht kamen, systematisch überprüft haben. Eine förmliche Beschuldigung war auch Voraussetzung, um vorsorglich eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten waren am 1. Januar 1986 noch Verfahren gegen 1 302 Personen anhängig.

Weiter verweist die Bundesregierung darauf, daß der Deutsche Bundestag 1965, 1969 und 1979 durch Änderung der strafrechtlichen Verjährungsfristen die Voraussetzung für die weitere Verfolgung von NS-Mordtaten geschaffen hat.

Die Geschichte der Verfolgung der NS-Verbrechen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ist zweifellos auch von Unterlassungen und Versäumnissen begleitet. Das von vielen Seiten als verspätet empfundene Einsetzen einer nachdrücklichen Verfolgung mag Mißverständnisse und Mißdeutungen hervorgerufen haben. Dennoch bleibt die Feststellung von Adalbert Rückerl bedenkenswert, daß die Geschichte der NS-Prozesse keineswegs vorwiegend eine Geschichte der Versäumnisse und Fehleinschätzungen ist, sondern nicht zuletzt auch eine Geschichte des guten Willens. Diese Prozesse waren und sind ein wesentlicher Beitrag zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit; ihr Einfluß auf das geistige und politische Klima der Bundesrepublik Deutschland sollte nicht unterschätzt werden.

Zu widersprechen ist auch der in der Vorbemerkung der Großen Anfrage enthaltenen Schilderung zu dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). Zunächst weist die Bundes-

regierung die in der Frage zum Ausdruck kommenden Unterstellungen gegenüber der Beamtenschaft entschieden zurück. Der Öffentliche Dienst hat in Loyalität zu unserer Verfassung zur Schaffung einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und tut dies auch weiterhin. Entgegen der Darstellung in der Großen Anfrage hat das G 131 keineswegs dazu geführt, daß – wie die Fragesteller formulieren – „die öffentlichen Arbeitgeber ... den Beamten des NS-Staates mit den Einstellungsverträgen hinterherrannten“. Das G 131 hat auch nicht die Bemühungen um die Entfernung belasteter Beamte unterlaufen sollen oder unterlaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden Beamten, die während des Nationalsozialismus an Unrechthandlungen beteiligt waren, keine Rechte nach dem G 131 zuerkannt. Zudem bestand die Möglichkeit, auch wegen vor dem 8. Mai 1945 begangener Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Hiervon ist, soweit möglich und erforderlich, Gebrauch gemacht worden. Schließlich sei auf die fast einstimmige Verabschiedung des G 131 (gegen zwei Stimmen) durch den Deutschen Bundestag am 10. April 1951 hingewiesen. Der damalige Bundesinnenminister Lehr sprach sicherlich im Sinne der überwiegenden Mehrheit des Deutschen Bundestages, wenn er auf die Bedeutung des G 131 für die „innere Befriedung“ hinwies.

Wer, wie die Fragesteller den Anspruch erhebt, die jüngste Geschichte vorurteilsfrei und präzise zu beschreiben, sollte nach Auffassung der Bundesregierung diese Zusammenhänge nicht außer acht lassen.

Die Bundesregierung ist bereit, zu der von den Fragestellern angesprochenen Beschreibung und Erforschung der jüngeren Geschichte im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen. Mit ein Ausdruck dieses Bemühens ist eine 1984 von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard veranlaßte, von Gerhard Fieberg verfaßte und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre mit dem Titel „Justiz im nationalsozialistischen Deutschland“. Diese Broschüre hat – soweit ersichtlich – das Thema erstmals von offizieller Seite aufgegriffen. Die Bundesregierung sieht auch die nachstehenden Antworten als einen Teil ihres Beitrags zur Diskussion dieser Thematik an.

Es ist selbstverständlich, daß die Bundesregierung sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten nicht verbindlich zu Fragen äußern kann, deren Beantwortung und Beurteilung im gesamthistorischen Maßstab Aufgabe der Geschichtswissenschaft ist.

Die Zahl der im Dritten Reich gefällten Todesurteile ist nicht genau bekannt. Seriöse Schätzungen schwanken zwischen 35 000 und 40 000. Sie entfallen auf die folgenden Deliktgruppen: Desertion, Selbstverstümmelung und Wehrkraftzersetzung im militärischen Bereich; Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung, Rundfunkverbrechen, Hoch- und Landesverrat und Kleinkriminalität im zivilen Bereich. Hinzu treten Widersetzlichkeiten gegen deutsche Militär- und Besatzungsorgane im eroberten Europa. Nur wenige Todesurteile sind wegen Mordes nach

§ 211 StGB verhängt worden. Im Zeitraum von Januar 1942 bis April 1945 wurden insgesamt 99 % aller Todesurteile der Nazi-Justiz gefällt. Das faschistische Italien hat vergleichsweise in 21 Jahren 80 zivile Todesurteile gefällt gegenüber ca. 20 000 im Deutschen Reich in 40 Monaten. Jedes der mindestens 35 000 Todesurteile hat seine eigene Geschichte, allerdings in ein und derselben „Kulisse“: Einer Justiz, die mit teils rechtswidrigen Gesetzen, teils rechtswidrigen Verfahrensweisen und meist rechtswidriger, weil in einem unerträglichen Gegensatz zur Schwere der Tat stehender Strafzumessung operierte. Hinzu kommt, daß diese Justiz durch teils direkte, teils indirekte Komplizenschaft mit den kriminellen Organen der NS-Massenvernichtung als Körperschaft die Legitimation verloren hatte, als Organ der Rechtspflege aufzutreten. Die Justizopfer entsprechen ungefähr einem Drittel der Opferzahl der Euthanasieaktionen, einem Viertel der deutschen Opfer der Endlösung der Judenfrage und der Gesamtzahl der ermordeten deutschen Sinti und Roma.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die überwältigende Mehrzahl der im Dritten Reich verhängten Todesurteile als Justizverbrechen, die Bestandteil des staatlich organisierten Massenvernichtungsprogrammes waren, zu charakterisieren sind?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß eine Justiz, die unter Berücksichtigung der justizförmigen Ordnungsfunktionen im Dritten Reich die Abschaffung des Rechts auf Leben fördert, dabei jede Rechtsnatur verliert?

Die Strafjustiz des NS-Staates wird für immer durch den exzessiven Gebrauch der Todesstrafe gekennzeichnet sein. In den Jahren von 1933 bis 1945 verhängten die zivilen Strafgerichte über 16 000 Todesurteile, die meisten davon in den Jahren des Krieges. Mehr als zwei Drittel davon wurden vollstreckt. Die Wehrmachtjustiz hat, wie wissenschaftlichen Publikationen zu entnehmen ist, in weiteren rund 16 000 Fällen Todesstrafen ausgesprochen. Die Vorschriften des NS-Staates drohten 1943/44 bei mehr als 40 Delikten die Todesstrafe an; 1933 war sie nur bei drei Straftatbeständen vorgesehen gewesen.

In diesem Sachverhalt kommt das nationalsozialistische Strafrechtsverständnis klar zum Ausdruck. Nationalsozialistisches Strafrecht war „Kampfrecht“, das den Feind zu schlagen hatte. Der Richter hatte dementsprechend ein Kämpfer zu sein; nach nationalsozialistischer Auffassung war er der Vollstrecker des Willens des Führers.

Dies prägte die Strafrechtspolitik der Nationalsozialisten. Sie beruhte auf Grundlagen, die mit allen überkommenen Auffassungen von der Aufgabe des Strafrechts und des Strafvollzuges gebrochen hatten. Die Konzeption, die im Strafgesetzbuch eine Magna Charta des Bürgers – auch des Straftäters – sah und dem Strafvollzug die Besserung des Straftäters als Aufgabe zuwies, wurde – unter dem Beifall nicht weniger Lehrer des Rechts – als Ausfluß „materialistisch-individualistischen“ und „liberalistischen“ Denkens kritisiert und gebrandmarkt. Vom Beginn des NS-Staates an sorgte die Etablierung von Sondergerichtsbarkeiten in Gestalt des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte für einen möglichst schnellen Prozeß, dessen wichtigste Aufgabe in der justizförmig verbrämten Ausschaltung mißliebiger Personen und, während des Krieges, auch in der Aufrechterhaltung des Durchhaltewillens der Deutschen um jeden Preis bestand. In einzelnen Erscheinungsformen pervertierte die NS-Justiz zum Terrorinstrument, wie dies der Deutsche Bundestag in seinem

Beschluß vom 25. Januar 1985 (Drucksache 10/2368) für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes festgestellt hat. Mit Blick auf die Strafjustiz jener Jahre hat das Bundesverfassungsgericht schon 1957 von einer „Terror-Rechtsprechung“ gesprochen (BVerfGE 6, 183). Opfer einer besonders drakonischen Strafjustiz wurde die Bevölkerung in den im Verlaufe des Krieges besetzten ost-europäischen Gebieten.

Diese Art von „Strafrechtspflege“ bietet ein Bild der Justiz dar, von dem sich die Auffassungen von Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend unterscheiden. Der Parlamentarische Rat hat den IX. Abschnitt des Grundgesetzes über die Rechtsprechung unter bewußter Abkehr von der Justiz des NS-Staates und ihrer Praxis konzipiert. Allen Abgeordneten des Parlamentarischen Rates war, unabhängig vom politischen Standort, der Wunsch gemeinsam, alte, bewährte, aber nach 1933 mißachtete Grundsätze der Rechtspflege wieder verbindlich werden zu lassen und zugleich neue Formulierungen in das Grundgesetz aufzunehmen, die den in der nationalsozialistischen Zeit aufgetretenen Mißbräuchen den Boden entziehen sollten. Das Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung, die Abschaffung der Todesstrafe, das Recht auf rechtliches Gehör, das Verbot der Ausnahmegerichte und die Garantie des gesetzlichen, persönlich und sachlich unabhängigen Richters, die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung und die Bindung des Richters an das Gesetz haben klare verfassungsrechtliche Vorgaben geschaffen, auf denen sich seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland eine rechtstaatliche Strafrechtspflege entwickelt hat, deren Treue zur Verfassung außer jedem Zweifel steht.

Hinzu kommt die Bindung der Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Abs. 3 GG) sowie die Möglichkeit des Bürgers, im Wege der Verfassungsbeschwerde letztinstanzliche Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht daraufhin überprüfen zu lassen, ob das Gericht in seinem Verfahren oder in der Auslegung des angewendeten einfachen Rechts Grundrechte verletzt bzw. zu Unrecht außer acht gelassen hat.

Zur Rechtsqualität des Dritten Reiches existieren höchstrichterliche Entscheidungen aus den Jahren 1952 und 1957. In dem maßgeblichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dem sogenannten Konkordatsprozeß, hatte die damalige Bundesregierung das Gericht angerufen, die Gültigkeit des Reichskonkordats mit dem Vatikan vom 14. September 1933 zu bestätigen. Die Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Hessen stellten dies in Abrede, weil der Vertrag entsprechend dem Ermächtigungsgesetz nicht verfassungsmäßig ratifiziert worden war, die nationalsozialistisch-deutsch-nationale Koalitionsregierung unter Zuhilfenahme von Gewalt die Macht ergriffen und vom ersten Tage an durch systematischen Terror gesichert hatte. Durch die von da an nicht abreißende Kette von Staatsverbrechen entbehrte die damalige Reichsregierung und ihre Akte jeder rechtssetzenden und rechtsverbindlichen Qualität. Die Bundesregierung, vertreten durch Staatssekretär Hallstein, charakterisierte Hitlers Staatsstreich überraschenderweise „als Entwicklungsphasen einer Revolution, die ihre Staatsordnung durchsetzte“. Dem durch das Ermächtigungsgesetz geschaffenen Verbrecherregime billigte Hallstein ausgerechnet

einen Ordnungswert zu: „Ungeachtet des Anstößigen, mit dem das Zustandekommen dieses Gesetzes belastet ist, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß, ob wir es wollen oder nicht – und es ist eine Sache, die uns sehr unsympathisch ist und die wir sehr ungern zugeben, aber wir müssen sie zugeben –, in der durch das Ermächtigungsgesetz mitgestalteten Ordnung ein Ordnungswert enthalten ist.“ Demgegenüber argumentierte der Sprecher der drei Bundesländer, Adolf Arndt (SPD), bezugnehmend auf das Modell der Hallsteinschen Thesen, zu einer BGH-Entscheidung vom 8. Februar 1952:

„Wir, die wir wissen, daß Hunderttausende und Aberhunderttausende auf eine rechtswidrige Weise in jenen Jahren ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit, ihres Vermögens beraubt wurden, wir, die wir wissen, daß in jenen Jahren Millionen von Menschen gleichsam fabrikmäßig auf Befehl der Machthaber ermordet wurden, da sagen wir heute, oder jedenfalls sagt der BGH im Jahr 1952, daß die staatliche Ordnung damals von dem Bestande einer Regierung, die das alles betrieb, abgehängt hätte. Ich glaube wohl, man wird umgekehrt sagen müssen, soweit es nach dem 30. Januar 1933 noch eine Ordnung gab, hing sie ab vom Widerstand gegen jene Regierung und nichts anderem.“

3. Inwieweit hält die Bundesregierung heute noch an der These von Hallstein von einem Ordnungswert im NS-Staat fest, und wie beurteilt sie die Ansicht von Adolf Arndt in dieser Frage?

Ein von den Befürwortern der rechtssetzenden Kompetenz der Hitlerregierung regelmäßig angeführtes Argument besagt: Eine Annullierung der im Nationalsozialismus ergangenen Rechtsakte erfasse auch eine Unzahl politisch neutraler Vorgänge, wie z. B. Eheschließungen oder Versorgungsverpflichtungen, die schlechterdings nicht rückgängig zu machen seien.

4. Stimmt die Bundesregierung zu, daß es im Gegensatz zu dieser Auffassung staatsrechtlich unproblematisch wäre, alle zum politischen oder militärischen Erhalt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienenden Staats- und Rechtsakte zu annullieren? Wenn nicht, wie begründet sie dies? Ist die Bundesregierung bereit, einen Beschluß aller Verfassungsorgane anzustreben, um alle zum Erhalt der NS-Herrschaft zwischen 1933 und 1945 dienenden Handlungen zu annullieren?

Für eine Annullierung der in Frage 4 genannten Akte besteht kein Bedürfnis, da sie durch die Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrates aufgehoben worden sind. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft die Kontrollratsgesetze Nr. 1 (Aufhebung von Nazi-Gesetzen) vom 20. September 1945, Nr. 11 (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts) vom 30. Januar 1946 und Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht) vom 20. August 1946 zu erwähnen. Im übrigen ist zu der Frage, ob es „staatsrechtlich unproblematisch wäre, alle zum politischen oder militärischen Erhalt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienenden Staats- und Rechtsakte zu annullieren“, zu bemerken:

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 6, 132, 198 f., 6, 389, 414 f.) der Auffassung, daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlassene Rechtsvorschriften, wenn in ihnen der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht hat, jede Geltung als Recht abgesprochen werden muß. Sie sind von Anfang an als nichtig zu erachten, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde (BVerfGE 23, 98, 106).

Jedoch sind nicht alle Rechtsvorschriften, die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes von der nationalsozialistischen Reichsregierung erlassen worden sind, schon aus diesem Grunde nichtig.

Hierzu verweist die Bundesregierung auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – (BVerfGE 6, 132, 198 f.), in dem u. a. ausgeführt wird:

„Trotzdem können nicht alle Gesetze, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen worden sind, ohne Prüfung ihres Inhalts und der Frage, ob sie von den Betroffenen noch als geltendes Recht angesehen werden, als rechtsunwirksam behandelt werden. Eine solche Annahme würde übersehen, daß auch eine ungerechte und von geläuterter Auffassung aus abzulehnende Gesetzgebung durch das auch ihr innewohnende Ordnungselement Geltung gewinnen kann; sie schafft wenigstens Rechtssicherheit und ist deshalb, wenn sie sich innerhalb gewisser äußerster Grenzen hält, einem völligen Rechtschaos innerhalb der Rechtsunterworfenen gegenüber das geringere Übel. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung, soweit sie nicht offenkundiges Unrecht gesetzt hat und daher jeder Wirkung entbehrt, zwar nicht als ihrem Ursprung nach legitime Rechtsordnung, wohl aber Kraft ‚soziologischer Geltungskraft‘ zu beachten ist und nicht etwa als nur tatsächliche Behinderung der Geltung des wirklichen Rechts beiseite geschoben und nachträglich ungeschehen gemacht werden kann.“

In dem Urteil vom 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 (BVerfGE 6, 309, 331f.), das in dem von den Fragestellern erwähnten Verfahren über das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 ergangen ist, ist das Bundesverfassungsgericht zu dem gleichen Ergebnis gekommen.

Die These vom „Ordnungswert“ des Rechts gehört seit langem zum Grundbestand der Rechtsphilosophie unseres Rechtskreises (vgl. auch Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 107) und muß im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen gesehen werden.

Eine (pauschale) Annullierung der Rechtsvorschriften, die die nationalsozialistische Regierung erlassen hat, kann schon deshalb nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, weil

- eine Reihe von derartigen Rechtsvorschriften – wie ausgeführt – von Anfang an als nichtig zu erachten ist;
- Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des (ersten) Bundestages (7. September 1949) nach Artikel 123 Abs. 1 GG (nur) fortgilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Rechtsvorschriften, die einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes oder – geschriebenen oder ungeschriebenen – allgemeinen Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen Demokratie widersprechen, traten somit spätestens mit dem Zusammentritt des (ersten) Deutschen Bundestages außer Kraft (vgl. auch BVerfGE 6, 398, 419). Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften aus der nationalsozialistischen Zeit.

Die Selbstvernichtung einer Rechtskultur hat für das Zusammenleben der Menschen in ihrem Gemeinwesen Folgen, die weit über das Ergebnis an Todesurteilen hinausreichen. „Wenn die Justiz Tausende hinschlachten konnte, warum sollte die Polizei dann nicht Zehntausende hinschlachten?“ heißt es dazu in dem Urteil des von den Vereinigten Staaten 1947 in Nürnberg abgehaltenen Juristenprozesses. Es heißt darin weiter: „Die Prostituirung eines Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele trägt ein Element des Bösen in den Staat, das in offenen Greuelthaten, die keine richterlichen Roben besudeln, nicht anzutreffen ist.“

Durch die Übernahme der Mehrheit der auch für die Nazi-Justiz tätigen Juristen in die Justiz der Bundesrepublik Deutschland sind „Elemente des Verbrecherischen“ aus dem Rechtssystem der Nationalsozialisten in unser Rechtssystem übernommen worden. Dieser Makel hat die Ausbildung eines demokratischen Rechtsbewußtseins in der Bundesrepublik Deutschland bis heute behindert.

5. a) Wie müßte nach Ansicht der Bundesregierung heute, nachdem die betreffenden Richter und andere Justizbeamte pensioniert oder gestorben sind, die Ausbildung von Juristen beschaffen sein, um das Rechtsverständnis der vorangegangenen Juristengeneration zu überwinden? Wie kann auf eine entsprechende Änderung der Juristenausbildung hingewirkt werden, und wie könnte eine andere Juristenausbildung aussehen?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die insbesondere von Gustav Radbruch, Helmut Coing und vielen anderen entwickelte und von dem BGH-Präsidenten Weinkauff und dem Bonner Landgerichtspräsidenten Hubert Schorn nachvollzogene These, wonach das Versagen der deutschen Juristen nach 1933 auf den sogenannten Gesetzespositivismus zurückzuführen sei, der die Juristen unfähig gemacht habe, sich über den Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Gesetze klar zu werden?

Zu a)

In der Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsdenken, das die von den Fragestellern beschriebenen „Elemente des Verbrecherischen“ enthält und die Herausbildung eines „demokratischen Rechtsbewußtseins“ angeblich verhindert hat, nicht vorhanden. Es besteht daher kein Anlaß zu Änderungen der Juristenausbildung.

Entgegen der Auffassung der Fragesteller ist ein an den Geboten der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes orientiertes Rechtsdenken in der Bundesrepublik Deutschland fest verankert. Es ist unter anderem durch die Einsicht geprägt, daß sich die Prinzipien, auf denen die NS-Justiz beruhte, in Deutschland nie wieder verbreiten dürfen. Gerade in den letzten Jahren ist die Bereitschaft gewachsen, sich verstärkt in diesem Sinne mit der Rechtsgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 auseinanderzusetzen. Dies zeigt sich in einer Reihe einschlägiger Veröffentlichungen sowie einer Vielzahl diesem Themenkreis gewidmeter Veranstaltungen, von denen stellvertretend die Tagungen der Evangelischen Akademie Bad Boll in den Jahren 1980, 1981, 1982 und 1983 erwähnt werden sollen. Im Rahmen der Fortbildung für Richter und Staatsanwälte wird das Thema Nationalsozialismus und Recht gleichfalls behandelt. Seit einigen Jahren finden dazu nicht nur auf Länderebene, sondern – verantwortet von der Justizverwaltung des Landes Niedersachsen – auch an der Deutschen Richterakademie in Trier vielbeachtete Tagungen statt.

Zu b)

Der Versuch, das Verhalten der Justiz während der NS-Zeit als

die unvermeidbare Konsequenz positivistischer Grundauffassungen zu deuten, wurde schon bald nach Kriegsende unternommen. Dieser bis heute vertretenen These ist von Anfang an widersprochen worden. Es ist Aufgabe der historischen Forschung, die Stichhaltigkeit der Positivismus-These im Lichte einer tiefergreifenden Erforschung der Rechtsgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 zu beurteilen.

Das Wissen um die NS-Verbrechen wird in der Öffentlichkeit durch Gedenkstätten, Gedenktafeln, die Nennung durch Staatsrepräsentanten an Gedenktagen und dergleichen mehr wachgehalten.

6. a) Welche dementsprechenden Mahnungen an das Justizverbrechen sind der Bundesregierung über die Vollstreckungsstätte Berlin-Plötzensee hinaus bekannt?
- b) Ist die Bundesregierung bereit, den 40. Jahrestag des Beginns oder des Endes des Nürnberger Juristenprozesses mit der gleichen oder einer ähnlichen Intensität zu würdigen, wie sie den 175. Geburtstag Eduard von Simsons gefeiert hat?
- c) Ist die Bundesregierung bereit, in der Justizministerkonferenz den Landesjustizverwaltungen entsprechende Anregungen hinsichtlich der Orte von Rassenschandekammern, Sondergerichten, Hinrichtungsstätten zu vermitteln? Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß entsprechende Tafeln in Justizgebäuden angebracht werden? Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, den Berliner Senat im Zuge der Neugestaltung des Geländes des Volksgerichtshofes auf die Notwendigkeit des Eingedenkens an die Mordopfer dieses Institutes aufmerksam zu machen? Wenn ja, wie gedenkt sie diese Bereitschaft umzusetzen?

Zu a)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Frage sich auf solche Gedächtnisstätten bezieht, die die Tätigkeit der NS-Justiz unmittelbar und ausdrücklich ansprechen. Im Justizbereich der Länder sind die nachstehenden Mahnungen an die Rolle der NS-Justiz zu nennen:

In Bayern eine Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim;

in Berlin die Gedenkstätte Plötzensee und Gedenktafeln am Kammergericht und vor dem ehemaligen Gebäude des Kammergerichts, in dem der Volksgerichtshof tagte;

in Bremen eine Gedenktafel im Gebäude des Landgerichts;

in Hamburg eine Gedenktafel an dem Gebäude, in dem sich das ehemalige Landgericht Altona befand, und am Eingang der Untersuchungshaftanstalt;

in Hessen eine Gedenkstätte vor der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III;

in Niedersachsen Gedenktafeln, Gedenksteine, Denkmale und Hinweise in Wort und Bild in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel in deren ehemaligem Hinrichtungsgebäude und in der Anstaltskirche; in der Abteilung Hesepe der Justizvollzugsanstalt Lingen I in deren Dokumentationszentrum und auf dem Lager-

friedhof unmittelbar neben der Justizvollzugsanstalt Meppen; vor dem alten Gebäude des Amtsgerichts Helmstedt eine Reliefstele, die auch kritische Darstellungen zur Rechtsprechung während der NS-Zeit enthält; in Nordrhein-Westfalen Gedenktafeln an den Außenmauern der Justizvollzugsanstalten Kleve und Remscheid; Gedenktafeln bei den Justizvollzugsanstalten Düsseldorf und Münster sind vorgesehen; in einer Grünanlage auf dem Gelände der 1966 abgerissenen Strafanstalt „Klingelpütz“ in Köln wird an die dort vollstreckten Todesurteile erinnert.

Vor dem Gebäude des Bundesministeriums der Justiz befindet sich ein Gedenkstein.

Die Bundeszentrale für politische Bildung wird voraussichtlich Anfang 1987 eine „Dokumentation über Gedenkstätten für Opfer von Verfolgung und Widerstand 1933 bis 1945“ (Arbeitstitel) herausbringen.

Zu b)

Die Bundesregierung behält sich die Art und Weise des Eingehens auf den 40. Jahrestag des Beginns oder des Endes des Nürnberger Juristenprozesses vor. Sie betont, daß Eduard von Simson anläßlich der 175. Wiederkehr seines Geburtstages am 10. November 1985 zu Recht durch einen Festakt in Karlsruhe geehrt worden ist. Als Präsident der Nationalversammlung in der Paulskirche, als erster Präsident des Reichstages in Berlin und als erster Präsident des Reichsgerichts in Leipzig verkörpert er wie kaum ein anderer die liberale und rechtsstaatliche Entwicklung unseres Staates im vergangenen Jahrhundert. Sein Name ist mit der Geschichte des deutschen Parlamentarismus ebenso untrennbar verbunden wie mit dem Ausbau der Gerichtsbarkeit in Deutschland und der Unabhängigkeit der deutschen Richter. Das Gedenken an Eduard von Simson ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Beitrag zu dem Bemühen, das historische Bewußtsein unter den Juristen in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

Zu c)

Da die angesprochenen Stätten im Zuständigkeitsbereich der Landesjustizverwaltungen liegen, bedarf es entsprechender Hinweise der Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung hat auch keinen Anlaß, den Berliner Senat auf die „Notwendigkeit des Eingedenkens“ an die Opfer des Volksgerichtshofes aufmerksam zu machen; sie würde in einem solchen Schritt eine unangemessene und überflüssige Belehrung sehen, die zu erteilen nicht ihre Aufgabe ist.

Die Mehrheit der Todesurteile, die Rassenschandeurteile sowie die dazugehörigen Gerichtsakten und die Personalakten der Angehörigen der betreffenden Kammern sind nicht erfaßt und bis heute nicht ausgewertet worden. Mit Ausnahme der rund 5 000 Todesurteile des Volksgerichtshofes ist über den übrigen Teil der etwa 20 000 zivilen Todesurteile fast nichts bekannt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, über die Justizministerkonferenz die Archivierung des genannten Aktenbestandes zu betreiben?

Sind der Bundesregierung Bundesländer bekannt, die die Gerichtsakten der Sondergerichte, der Rassenschandekammern und mit politisch motivierten Todesurteilen abgeschlossenen Landgerichtsverfahren nach Verstreichen der Aufbewahrungsfristen vernichtet haben oder vernichten, anstatt sie an die Landes- oder Stadtarchive weiterzuleiten? Sind der Bundesregierung Bundesländer bekannt, die dies routinemäßig durchgeführt haben und durchführen? Ist die Bundesregierung zur Vergabe von Forschungsmitteln bereit, und wenn ja, in welcher Größenordnung und wann, um endlich zu gesicherten Erkenntnissen über die NS-Rechtsprechung vor zivilen Strafkammern zu gelangen?

Die Bundesregierung kann die in der Frage enthaltenen Darstellungen über Erfassung und Auswertung der dort genannten Akten nicht bestätigen. Die im Bundesarchiv verwahrten einschlägigen Bestände von Sondergerichtsakten aus den besetzten Ostgebieten oder Akten des Volksgerichtshofes sind erfaßt und ausgewertet. NS-Justizakten in der Zuständigkeit des Bundesarchivs sind nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung für wissenschaftliche, amtliche und persönliche Zwecke der Betroffenen zugänglich. Das gilt auch für publizistische Zwecke unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Betroffener. Grundsätzlich zugänglich sind auch die vom amerikanischen Berlin Document Center (BDC) verwahrten Akten des Volksgerichtshofs, ohne daß für deren Benutzung ein einheitliches Genehmigungsverfahren angewandt wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann davon ausgegangen werden, daß die Mehrzahl der einschlägigen Aktenbände in den Ländern von den zuständigen Staatsarchiven übernommen wurden und der Benutzung offenstehen. Vollständige Informationen über die Übernahme, Bewertung, Erschließung und Benutzungsmöglichkeiten von NS-Justizakten in den Archiven der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung ist bereit, das Thema gegenüber den Archivverwaltungen der Länder zur Sprache zu bringen.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten die Erforschung der NS-Justiz. Soweit sie über eigene Forschungseinrichtungen verfügt, ist ein Forschungsauftrag erteilt; auf die Antwort auf Frage 8 wird verwiesen. Das von der Bundesregierung finanziell erheblich geförderte Institut für Zeitgeschichte in München befaßt sich in besonderer Weise auch mit der Justizpolitik des NS-Staates. Die bisherigen Ergebnisse dieser Forschungen sind unter anderem in der vom Institut für Zeitgeschichte herausgegebenen Schriftenreihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ publiziert worden.

Diejenige Gerichtsbarkeit, die mit dem höchsten Ergebnis an Todesurteilen aus dem Dritten Reich hervorkam, ist die Wehrmachtjustiz. Die genauen Zahlen sind bis heute nicht geklärt worden. Manfred Messerschmid, Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Freiburg, gibt eine Zahl von 16 000 Soldaten wieder, bei einer Vollstreckungsrate von 90 %.²⁾ Hinzu tritt die Zahl der Todesurteile gegen Kriegsgefangene, Angehörige des Wehrmachtgefolges und Widerstandskämpfer im besetzten Ausland. Amtsrichter Ulrich Vultejus, Vorsitzender der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, nennt hier eine Zahl von zusammen 9 500 Toten.³⁾ Die gewiß nicht niedrige Zahl militäri-

²⁾ Manfred Messerschmid, Die Wehrmacht im NS-Staat, Hamburg 1969

³⁾ Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984

scher Standgerichtsurteile ist völlig unbekannt. Das Wesen der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterstreichen folgende Vergleichszahlen: Im Ersten Weltkrieg verhängten deutsche Kriegsgerichte 150 Todesurteile, von denen 48 vollstreckt wurden, die Mehrzahl davon wegen Mordes. Im Zweiten Weltkrieg sind von der französischen Armee 102 Todesurteile, von der britischen Armee 40 und von der US-Armee eines vollstreckt worden.

8. Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß die Bereitschaft der Wehrmachtsjustiz, Todesurteile zu sprechen und zu vollstrecken, in der bekannten Rechtsgeschichte, auch wenn man die spanische Inquisition und die französischen Revolutionsgerichte berücksichtigt, nicht ihresgleichen findet? Wenn nicht, welche gegenteiligen Beispiele weiß die Bundesregierung anzuführen? Existiert nach Auffassung der Bundesregierung irgendein Rechtszweck, der zugunsten der oben bezifferten Massenvernichtung glaubhaft gemacht werden könnte?

Auch das Gesamtbild der Wehrmachtsjustiz wird von deren Bereitschaft zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe wesentlich geprägt. In der wissenschaftlichen Literatur ist die Zahl von 16 000 Todesurteilen genannt worden. Es ist Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, das Wirken der Wehrmachtsjustiz aufzuhellen und sie dabei auch in größeren historischen Zusammenhängen zu würdigen. Die Bundesregierung hat im Jahre 1984 einen entsprechenden Forschungsauftrag an das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Freiburg erteilt; die Untersuchung dauert an.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Kennzeichnung der Wehrmachtsjustiz als „Massenvernichtung“ oder deren Vergleich mit der spanischen Inquisition oder französischen Revolutionsgerichten nicht geeignet, die Einsichten in die interessierenden historischen Zusammenhänge zu fördern.

Die Wehrmachtsjustiz genießt insbesondere aufgrund des Schicksals des im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli 1944 seinerseits justitiell ermordeten Chefheeresrichters Dr. Sack vielerorts den Ruf einer Justiz im Widerstand.⁴⁾ Die von ihr getöteten Soldaten waren in der Regel der Fahnenflucht und der Wehrkraftzersetzung beschuldigt worden, und zwar in der Mehrzahl im Feldzug gegen die Sowjetunion.

9. Schließt sich die Bundesregierung der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß völkerrechtlich bindenden Ächtung der deutschen Kriegserklärungen gegen zahlreiche Länder als verbrecherische Angriffskriege an, und wie begründet sie ihre Ansicht? Schließt sich die Bundesregierung ferner den von den Vereinigten Staaten in Nürnberg durchgeführten Prozessen gegen Führungsmitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht sowie den gegen Generäle der Balkanfront getroffenen Urteilen an, daß die Kriegführung in diesen Territorien fortwährend von Kriegsverbrechen sowie der Teilnahme an Plünderung, Versklavung und Völkermord gezeichnet war? Wie beurteilt die Bundesregierung den im OKW-Prozeß in dem Urteil gegen den Chef der OKW-Rechtsabteilung und Generalstabsrichter Dr. Lehmann enthaltenen Gedanken, daß durch die von ihm vorgenommene Formulierung des Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlasses (der sowjetische Zivilisten aus der Zuständigkeit der Wehrmachtsjustiz entließ und verfahrensloser Bestrafung oder Tötung durch Offiziere preisgab) die Wehrmachtsjustiz Teil der kriegsverbrecherischen Planung war? Wenn sich all dies mit dem Bild einer Justiz im Widerstand verträgt – wie es in einer 1984 in Berlin vorgenommenen öffentlichen Ehrung von Chefheeresrichter Dr. Sack zum Ausdruck kommt – ist die Bundesregie-

⁴⁾ Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1978

- rung dann bereit, wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht mit Todesstrafe geahndete Handlungen von Soldaten als Widerstandshandlungen zu würdigen?
10. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter (wie dem Schutz des Lebens seiner Kameraden) dazu gezwungen haben, sich weiterhin an einem erkennbar völkerrechtswidrig begonnenen Angriffskrieg – unter laufend anbefohlenen Kriegsverbrechen geführt – zu beteiligen und an der Tötung schuldlos Überfallener mitzuwirken?
11. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten dazu gezwungen haben, sich weiterhin dem Kommando einer erkennbar verbrecherischen Führung zu unterstellen (vgl. die Urteile gegen Jodl, Warlimont, Reinecke, von Kuchler, Reinhardt, List, von Manstein, Kesselring u. a., die wegen verbrecherischen Mißbrauchs ihrer Kommandogewalt nach dem Kriege zu hohen und höchsten Strafen verurteilt worden sind)?
- Nach § 47 Militärstrafgesetzbuch machte sich derjenige Wehrmachtsangehörige strafbar, der seinem Vorgesetzten Gehorsam leistete, „wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte“.
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß
- a) der Kommissarbefehl,
 - b) der Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa,
 - c) der Kommandobefehl,
 - d) der Nacht- und Nebelerlaß,
 - e) der Kugelbefehl,
 - f) die Tötung jüdischer Soldaten in deutschen Kriegsgefangenenlagern,
 - g) alle zur Vernichtung der mindestens drei Millionen russischen Kriegsgefangenen beitragenden Maßnahmen und Unterlassungen,
 - h) die Vernichtung von Geisteskranken in sowjetischen Asylen,
 - i) die im Wagner-Heydrich-Abkommen verabredete logistische Unterstützung der mit Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage beauftragten Einsatzgruppen der SS seitens der Wehrmacht,
 - k) die Preisgabe der exekutiven Gewalt der Wehrmachtbefehlshaber, die in Gebieten, in denen sie Gerichtsbarkeit ausübten, die Ausrottung der jüdischen und Sinti- und Roma-Bevölkerung sowie von Geisteskranken zuließen und dadurch ermöglichten,
 - l) die Geiseltötung als Repressalie im Verhältnis 1 : 50 bzw. 1 : 100 dort, wo entsprechend verfahren wurde (vgl. die Beweiserhebung im Nürnberger OKW- und Geiselprozess), militärische Verbrechen im Sinne des § 42 Militärstrafgesetzbuch sind, und wenn nicht, wie begründet sie dies?
13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vermutlich im Sinne des Gesetzgebers des Militärstrafgesetzbuches gelegene Vorstellung, daß der Adressat eines verbrecherischen Befehls auf dem Dienstweg dagegen protestiert, zwischen 1939 und 1945 irreal gewesen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Obersten Befehlsgewalten, das Oberkommando des Heeres, das Oberkommando der Wehrmacht sowie der Oberste Kriegsherr Hitler selber die Autoren oder Co-Autoren oder Beförderer der genannten verbrecherischen Befehle und Pläne gewesen sind?
14. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß ein Wehrmachtsangehöriger angesichts dieser Zwangslage sowie der Aussicht, womöglich wegen Befehlsverweigerung nach § 94 Militärstrafgesetzbuch angeklagt zu werden, sich der Ausführung verbrecherischer Befehle, Pläne und Strategien nicht anders als durch Fahnenflucht entziehen konnte?
15. Ist die Bundesregierung bereit anzuerkennen, daß dem größten Teil der durch Kriegsgerichte zum Tode verurteilten Soldaten Motive, wie unter Frage 14 genannt, vorgelegen haben?
- Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Fahnenflucht einen Akt des Widerstandes darstellt?

Die Bundesregierung teilt die in den Fragen 9 bis 15 zum Aus-

druck kommende Auffassung, jede Desertion eines Wehrmichtsangehörigen sei als ein Akt des Widerstandes zu werten, in dieser Allgemeinheit nicht. Sie verkennt nicht, daß die erzwungene Teilnahme am Krieg und die fehlende Möglichkeit, den Kriegsdienst zu verweigern, viele Soldaten in einen schweren Gewissenskonflikt gebracht haben.

Einerseits legten die Gesetze des NS-Staates der männlichen Bevölkerung die Pflicht zum Kriegsdienst mit der Waffe auf. Kriegsdienstverweigerern drohte die Todesstrafe. Wer sich als Soldat seinem Fahneneid oder – wie in Frage 11 dargestellt – dem Kommando seiner Vorgesetzten entzog, setzte sich dem Risiko härtester Bestrafung bis hin zur Verhängung der Todesstrafe aus. Das Militärstrafgesetzbuch bestimmte ausdrücklich, daß die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung nicht deswegen ausgeschlossen war, weil der Täter sie nach seinem Gewissen für geboten erachtet hat.

Andererseits haben nicht wenige Soldaten den verbrecherischen Charakter der von der NS-Führung verfolgten Ziele des Krieges vor allem im Osten und auch den Unrechtsgehalt zahlreicher Befehle und Anordnungen – etwa der in Frage 12 genannten – erkannt. Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß Soldaten sich der weiteren Teilnahme in einem von ihnen als verbrecherisch erkannten Krieg durch die Fahnenflucht entziehen wollten, weil sie nur auf diese Weise mit ihrem Gewissen ins reine kommen konnten.

Die Bundesregierung hat aber Zweifel, ob die in den Fragen 10 bis 14 entfaltete theoretische rechtliche Deduktion – die im übrigen wichtige völkerrechtliche Aspekte außer acht läßt, weil sie verkennt, daß das Völkerrecht die von den Fragestellern unterstellten Rechtfertigungsgründe nicht kennt – in einer das Gesamtbild prägenden Zahl von Fällen von den juristisch zumeist wohl nicht vorgebildeten Soldaten ernsthaft erwogen worden ist. Wenig wahrscheinlich dürfte sein, daß die in den Fragen geschilderte Motivation der Beweggrund all derer war, die von den Gerichten der Wehrmacht wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftersetzung verurteilt worden sind. Es ist eine Vielzahl von Motivationen denkbar, aus denen sich Wehrmichtsangehörige von der Truppe entfernten oder sich in anderer Weise dem Kriegsdienst entziehen wollten. Nicht alle Motive legen den Schluß auf eine Widerstandshandlung ohne weiteres nahe. Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob Fahnenflucht generell als Widerstandshandlung gewürdigt werden kann, nicht bejaht werden. Vielmehr bedarf es einer Prüfung jedes einzelnen Falles. Die Bundesregierung sieht die Erforschung der Wehrmichtsjustiz und ihrer Urteilspraxis ebenso wie die in Frage 13 angesprochenen Remonstrationsmöglichkeiten des einzelnen Soldaten als Aufgabe der Wissenschaft an.

In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung darauf, daß das Grundgesetz in Artikel 4 Abs. 3 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht zuletzt im Hinblick auf die Erfahrungen der Jahre 1939 bis 1945 ausdrücklich garantiert.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Angehörige von durch Kriegsgerichte der deutschen Wehrmacht zum Tode verurteilten deutschen Soldaten Anträge auf Wiedergutmachungsleistungen an die zuständigen Landesbehörden gestellt haben? Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen solchen Anträgen entsprochen wurde?

Wortlaut und Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes sind so formuliert, daß die überwiegende Mehrzahl der Todesurteile nicht als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen aufgefaßt worden sind. Den Hinterbliebenen der Hingerichteten erwuchs aus den Unrechtsurteilen kein Versorgungsanspruch, ganz im Gegensatz zu den Richtern, die diese Urteile erlassen hatten, und deren Angehörigen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Widerspruch?

Die Mehrzahl der Todesurteile datiert aus der Zeit der Wende des deutschen Kriegsglückes 1942 bis 1945. Die Strapazen des Bombenkrieges sowie die Härte und Grausamkeit des Feldzuges gegen die Sowjetunion bewirkten bei vielen Menschen eine ablehnende Haltung gegen eine Politik, die untergangssüchtig ihr Leben aufs Spiel setzte. Das Bundesentschädigungsgesetz hat Menschen und ihre ablehnende Haltung, die in den meisten Fällen keine systematische, auf die Beseitigung des Regimes zielende Gegnerschaft darstellte und z. B. in Witze erzählen, Feindsender hören, Meckern, Zweifel am Endsieg äußern oder Wegwerfen der Waffe bestand, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten weitgehend ausgenommen.

Die Verhängung von Strafen hierfür ist nach dem BEG nicht entschädigungspflichtig:

Je krasser das Mißverhältnis zwischen der Geringfügigkeit der Tat und der Schwere der Strafe, um so geringer die Aussicht auf eine Entschädigung. Nichts charakterisiert das Wesen der NS-Rechtsprechung aber mehr, als das Wüten angesichts von Bagatellen, die bei rechtlicher Betrachtung kaum einen Straftatbestand, auf gar keinen Fall aber einen todeswürdigen darstellen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung, daß nach der Logik des BEG das verbrecherischste Urteil die geringste Entschädigungspflicht auferlegt?

Nach Auskunft der für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) zuständigen obersten Landesbehörden wurden die aufgrund des angesprochenen Sachverhalts gestellten Entschädigungsanträge auf Hinterbliebenenversorgung nach dem BEG nicht gesondert statistisch erfaßt, weil die Länder Anträge und Entscheidungen weder nach den Verfolgungsgründen im Sinne von § 1 BEG noch nach der Art der Schädigung registriert haben. Die Entschädigungsbehörden der Länder haben derartigen Anträgen entsprochen, wenn im Einzelfall glaubhaft gemacht werden konnte, daß die kriegsgerichtliche Verurteilung eines Soldaten zum Tode eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG darstellte, das heißt aus Gründen der politischen Gegnerschaft des Verurteilten gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung erfolgte. Im übrigen haben auch Angehörige von Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des 20. Juli 1944 hingerichtet worden sind, Hinterbliebenenversorgung nach dem BEG erhalten.

Sofern im Einzelfall die Verfolgungsgründe des BEG nicht vorlagen, das Todesurteil jedoch nach den Umständen als offensichtliches Unrecht anzusehen ist, konnte den Hinterbliebenen Versorgung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt werden. Ein Todesurteil wurde als offensichtliches Unrecht im Sinne der genannten

Vorschrift angesehen, wenn es nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nach den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften aufgehoben wurde oder wenn die Todesstrafe außer Verhältnis zur Tat des Verurteilten stand oder wenn diese Strafe gegen einen Soldaten etwa in einem standgerichtlichen Schnellverfahren verhängt worden war, das rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht genügte.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung das Versäumnis, daß kraß willkürliche Todesurteile, wie sie ergangen sind wegen
 - a) Rundfunkverbrechen, d. h. bloßem Hören von Feindsendern ohne weiteres Verbreiten der Information, und
 - b) Wehrkraftzersetzung in unpolitischer Form (Witzeerzählen, Defätismus),in der Regel nicht nach dem BEG entschädigt worden sind?
20. Sieht es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß der revolutionäre Aufstand der Matrosen in Kiel das Ende des Ersten Weltkrieges einleitete, ferner angesichts der Tatsache, daß keine Handlung im Zweiten Weltkrieg den Völkern Europas, Asiens und der USA mehr Leid erspart hätte als Widerstand und Aufstand in der deutschen Wehrmacht, Entmachtung der Befehlsgewalt von OKW, OKH, OKM, Generalstab und Admiralstab als ein Versäumnis an, daß die individuelle Resistenz von Soldaten – unpolitische Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht – und ihre juristischen Folgen, das Todesurteil, nicht für entschädigungswürdig nach dem BEG gehalten worden sind? Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?
22. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Wege einer wie auch immer zu definierenden Amtshaftung in Fällen der Bedürftigkeit, z. B. bedürftigen alleinstehenden Müttern hingerichteter Soldaten, einen Schadensersatz für NS-Terrorurteile zu zahlen?

Hinterbliebene von Personen, die wegen Wehrkraftzersetzung oder wegen Verstoßes gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen zum Tode verurteilt wurden, konnten Hinterbliebenenversorgung nach dem BEG erhalten, sofern die Verurteilung aus einem der Verfolgungsgründe des § 1 BEG erfolgte. Soweit eine Verurteilung aus anderen Gründen ausgesprochen wurde, konnten Ansprüche nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) geltend gemacht werden (vgl. hierzu auch Blessin, Wiedergutmachungs- und Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1958, S. 81 f.).

Die Bundesregierung verneigt sich am Volkstrauertag vor allen Kriegsoffizieren, auf welcher Seite sie auch gestanden haben mögen. Die Bundesregierung hat sich auf dem Bitburger Soldatenfriedhof auch bereit gefunden, sich vor unbekanntem Waffen-SS-Männern als Opfer zu verneigen, Angehörigen einer Gruppe, die unter anderem die Einsatzgruppen zur Vernichtung der russischen Juden und Roma gestellt hat.

21. Ist die Bundesregierung auch bereit, beim Volkstrauertag und ähnlichen Anlässen explizit einer Opfergruppe zu gedenken, der das Leben bei dem Versuch geraubt wurde, persönlich niemanden mehr zu opfern – den Wehrkraftzsetzern und Fahnenflüchtigen?

Die Bundesregierung schließt am Volkstrauertag oder bei ähnlichen Anlässen in ihrem Gedenken an die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft niemanden aus.

Neben die erwähnten Arten von Todesurteilen tritt eine weitere Gruppe: die wegen Widersetzlichkeit gegen deutsche Besatzungsorgane.

Hierzu gehören die sogenannten Nacht- und Nebelurteile gegen heimlich Verschleppte aus den westlichen Feindstaaten, die Todesurteile von Sondergerichten auf Grundlage der Polenstrafrechtsverordnung sowie die von Sondergerichten im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren wegen Hoch- und Landesverrats gegen das Deutsche Reich verhängten Todesurteile.

23. Stimmt die Bundesregierung mit dem Urteil des von den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten Nürnberger Juristenprozesses überein, daß die genannten Verfahren ihrem Wesen nach Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen? Wenn nein, wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung sieht davon ab, das Urteil im Juristenprozeß zu kommentieren oder zu bewerten. Es ist allgemein bekannt, daß das Deutsche Reich wie andere kriegführende Staaten an das damals geltende Kriegsvölkerrecht gebunden war und daß diese Normen vielfach verletzt worden sind.

In der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Folge 5, Grundfragen der Demokratie, bilanziert der Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident Rudolf Wassermann, daß „nur eine kleine Zahl von Juristen im Entnazifizierungsnetz hängen blieb ... spätestens aufgrund des Gesetzes zu Artikel 131 kehrten nahezu alle Richter und Staatsanwälte in die Justiz zurück, die bis 1945 im Justizdienst gestanden hatten. Man kann daher sagen, daß die Justiz nach 1945 ausnahmslos von solchen Juristen wiederaufgebaut und dann auch gebildet wurde, die ihre berufliche Sozialisation in Weimar und unter dem NS-Regime erfahren hatten“.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß es für die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit einer Justiz nicht ausreicht, wenn sie offensichtlich die Gewähr dafür bietet, den Spielregeln der jeweiligen Staatsordnung zu folgen, und wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die Wiederverwendung der Überzahl der im Nationalsozialismus tätigen Juristen eine Belastung für die Rechtskultur der Bundesrepublik Deutschland darstellt?

Die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit der Justizangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland steht nicht in Zweifel. Die in der Frage angesprochene personelle Kontinuität ist allgemein bekannt. Sie kann nicht zu dem Schluß führen, die in den Westzonen und später in der Bundesrepublik Deutschland aufgebaute Justiz sei eine schlichte Fortsetzung der NS-Justiz. Eine solche Schlußfolgerung würde die vielfältigen Bemühungen außer acht lassen, die Rechtspflege im Nachkriegsdeutschland auf eine neue rechtliche Basis zu stellen und die Richter auf die Werteordnung einer demokratischen Verfassung zu verpflichten. Diese Bemühungen haben nicht nur einige Landesverfassungen mitgeprägt, sondern auch die Beratungen des Parlamentarischen Rates über die Rechtsprechung wesentlich bestimmt. Das Grundgesetz für die Bundes-

republik Deutschland hat die Rechtspflege „auf die Ebene verfassungsrechtlicher Organe emporgehoben“ (Georg August Zinn). Die Bindung des Richters an die Gesetze (Artikel 97 GG), die Einführung oder Zulassung der Richterwahl (Artikel 95 Abs. 2, 98 Abs. 4 GG) und die Möglichkeit der Richteranklage gegen den Richter, der im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt (Artikel 98 Abs. 2 GG), gewährleisten, daß der unabhängige Richter seine Pflichten in und gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat beachtet.

In Vollzug dieser neuen Konzeption der Rechtspflege sind das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) und die Richtergesetze der Länder ergangen. Zahlreiche andere Maßnahmen haben die Stellung des Richters und der Justiz im Verfassungsgefüge weiter gestärkt. In den vergangenen fast vier Jahrzehnten haben sich die 1949 geschaffenen Regeln bewährt. Die Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland ist die Stütze des sozialen und demokratischen Rechtsstaates geworden, die den Schöpfern des Grundgesetzes vorgeschwebt hat. Dazu haben nicht zuletzt die Juristen beigetragen, die in den ersten Jahren nach 1945 die Verantwortung für den Neubau einer im Geist der Demokratie arbeitenden Rechtspflege trugen. Aus der Reihe dieser Männer seien stellvertretend für viele andere genannt Thomas Dehler, Fritz Schäffer, Gustav Heinemann, Josef Müller, Carlo Schmid, Georg August Zinn, Richard Schmid, Fritz Bauer, Herbert Ruscheweyh und Wilhelm Kiesselbach.

Für die Jahrgänge der heute 25- bis 45jährigen ist es zweifellos ein Denkanstoß besonderer Art, das Verhalten des Staates anlässlich der Frage der Einstellung von Radikalen in den Staatsdienst in den Jahren 1949 bis 1953 einerseits und seit dem Jahre 1971 bis heute andererseits zu vergleichen.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich beispielsweise bei Dr. Paul Reimers, Richter am Volksgerichtshof, Mitwirkung an 124 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg, um einen Richter handelt, der unter gar keinen Umständen beamteter Richter der Bundesrepublik Deutschland hätte werden dürfen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß

- a) Otto Rathmeyer, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 78 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg,
- b) Dr. Gerd Lehnhardt, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 47 Todesurteilen, bis 1960 Oberlandesgerichtsrat in Neustadt, Weinstraße,
- c) Edmund Stark, Ankläger beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 50 Todesurteilen, bis 1968 Landgerichtsdirektor in Ravensburg,
- d) Dr. Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens vier Todesurteilen, bis 1966 Oberlandesgerichtsrat beim OLG München,
- e) Walter Roemer, Erster Staatsanwalt und Sachbearbeiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 25 Todesurteilen, darunter das gegen Alexander Schmorell und Prof. Kurt Huber (Weiße Rose), und Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen im Strafgefängnis München-Stadelheim (Vollzugsmeldung vom 11. August 1944: Verurteilter Willibald Brandl „Der Hinrichtungsvorgang dauerte vom Verlassen der Zelle an gerechnet

eine Minute und 13 Sekunden, von der Übergabe an den Scharfrichter bis zum Fall des Beiles 13 Sekunden. I. A. gezeichnet Roemer, Erster Staatsanwalt.“), in der Bundesrepublik Deutschland Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung IV (öffentliches Recht) im Bundesjustizministerium,

- f) Kurt Jäger, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 26 Todesurteilen, bis 1959 Erster Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Schleswig,
- g) Dr. Kurt Naucke, Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 19 Todesurteilen, in der Bundesrepublik Deutschland Erster Oberstaatsanwalt in Hannover,
- h) Johannes Lorenz, Landgerichtsdirektor beim Volksgerichtshof (6. Senat), Mitwirkung an mindestens drei Todesurteilen, bis 1970 Kammergerichtsrat in West-Berlin,
- i) Dr. Paul Emmerich, Landgerichtsrat in Berlin und beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen, bis 1962 Landgerichtsdirektor in Saarbrücken,
- j) Dr. Bruchhaus, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Mitwirkung an mindestens 33 Todesurteilen, bis 1961 Staatsanwalt in Wuppertal

im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 nicht beamtete Richter der Bundesrepublik Deutschland hätten werden dürfen? Wie begründet sie ihre Ansicht?

Bei den in der Frage erwähnten Richtern und Staatsanwälten handelt es sich mit einer Ausnahme nicht um ehemalige Bedienstete des Bundes; die Bundesregierung kann sich zu den Umständen, die zur Wiederverwendung dieser Personen im Justizdienst geführt haben, und zu Einzelheiten ihrer Laufbahn nicht äußern.

Der unter Buchstabe e) erwähnte frühere Ministerialdirektor Walter Roemer war von 1950 bis 1968 Leiter der Abteilung Öffentliches Recht im Bundesministerium der Justiz. Entgegen der Darstellungen in der Frage war Roemer zu keiner Zeit Staatsanwalt und Sachbearbeiter am Volksgerichtshof; er hat daher auch nicht an der Verhängung von Todesurteilen gegen Mitglieder der Widerstandsgruppe Weiße Rose mitgewirkt. Roemer war von 1934 bis Kriegsende als Staatsanwalt (seit 1937 Erster Staatsanwalt) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I tätig. Er leitete dort die Jugendabteilung und die Vollstreckungsabteilung, später die Abteilung für Vollstreckungs- und Gnadensachen. Zu seinen Aufgaben gehörte die Mitwirkung an der Vollstreckung von Todesurteilen. Roemer hatte keine rechtliche Möglichkeit, die Vollstreckung solcher Urteile zu verhindern. Er hat aber durch verzögerliche Behandlung der ihm erteilten Vollstreckungsaufträge gegen Kriegsende eine größere Zahl von Verurteilten vor dem Tode bewahrt.

Walter Roemer, der nicht Mitglied der NSDAP war, ist bereits im Mai 1945 von dem späteren bayerischen Ministerpräsidenten Ehard zur Mitarbeit beim Wiederaufbau der Justiz herangezogen worden. Der nachmalige Ministerpräsident und damalige Justizminister Wilhelm Hoegner berief Roemer im Dezember 1945 als Ministerialrat in sein Ministerium. Bei dieser Gelegenheit wurde seine Tätigkeit als Vollstreckungsstaatsanwalt – die bekannt

war – von der Militärregierung und deutschen Stellen eingehend überprüft. Dabei wurden die oben genannten Feststellungen getroffen.

Auf Wunsch des ersten Bundesjustizministers Thomas Dehler übernahm Roemer im August 1950 die Abteilung Öffentliches Recht des Bundesministeriums der Justiz. Die in der Folgezeit wiederholt gegen ihn wegen seiner Tätigkeit bei der Münchner Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe haben sich sämtlich als ungerechtfertigt erwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlaß zu einer Änderung dieser Beurteilung geben könnten.

26. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß bei der Einstellung der genannten Bewerber, wie auch der Richter und Staatsanwälte der mindestens 35 000 Todesurteile im Nationalsozialismus, die einstellende Instanz in so gut wie allen Fällen keine Zweifel daran hatte, daß diese Richter und Staatsanwälte aufgrund ihrer Vergangenheit kein positives Verhältnis zu einer parlamentarisch-demokratischen Rechtskultur haben konnten?

Die erwähnten Zweifel haben nach 1945 in den Besatzungszonen der Westmächte dazu geführt, daß bei der Wiedereinstellung von Richtern und Staatsanwälten deren Tätigkeit während der Jahre 1933 bis 1945 und ihre Beziehung zur NSDAP und deren Gliederungen sehr eingehend überprüft wurden. Die Alliierten hatten bei ihrem Einmarsch in Deutschland sofort die Schließung der durch die Kriegereignisse ohnehin weithin funktionsunfähig gewordenen Gerichte verfügt. Zugleich hatten sie angekündigt, die Justiz alsbald wieder in Gang zu setzen. Den Richtern und Staatsanwälten war jede Tätigkeit untersagt worden. Die Wiedereröffnung der Gerichte begann im Sommer 1945. Dabei wurden zunächst nur solche Personen als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte wiederverwendet, die von der jeweiligen Militärregierung nach Prüfung als nicht nationalsozialistisch belastet eingestuft und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für diese Ämter ausdrücklich zugelassen worden waren. Alle ehemaligen NSDAP-Angehörigen, die mehr als bloß nominelle Mitglieder gewesen waren, sollten aus dem Justizdienst entfernt werden. Es liegt in der Konsequenz dieser Konzeption, daß ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen wieder in den Justizdienst gelangt sind. Angesichts der häufig formellen Charakter tragenden Mitgliedschaft in dieser Partei ist der Schluß auf eine grundsätzlich fehlende Fähigkeit der betroffenen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zur Einsicht in die Fehler der Vergangenheit oder auf eine Nichteignung zum Mitbau an einer neukonzipierten Rechtspflege nicht zwingend; er wäre durch die Rechtsgeschichte der vergangenen vier Jahrzehnte auch widerlegt.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Justiz der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der ersten drei Legislatur-

perioden von Richtern und Staatsanwälten des NS-Staates aufgebaut und bestimmt worden ist? Wenn nicht, wie erklärt sich die Bundesregierung die Bundestagsentschließung vom Juni 1961, die besagt, „der Bundestag erwartet, daß jeder Richter und Staatsanwalt, der wegen seiner Mitwirkung an Todesurteilen mit begründeten Vorwürfen aus der Vergangenheit rechnen muß, sich seiner Pflicht bewußt wird, jetzt aus dem Dienst auszuschneiden, um die klare Trennung zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart zu ziehen“?

Es ist offenkundig, daß Juristen, die ihren Beruf schon in den Jahren 1933 bis 1945 ausübten oder in dieser Zeit nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgebildet worden waren, im Interesse einer baldigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wieder eingestellt wurden und in der Zeit bis 1949 in den Westzonen und dann in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland die Mehrzahl der am Neuaufbau der Justiz beteiligten Juristen stellten. Trotz der Überprüfung aller wieder zum Justizdienst zugelassenen Richter und Staatsanwälte sind auch solche Personen wieder in den Justizdienst gelangt, die sich wegen ihrer Tätigkeit besonders in den Kriegsjahren als eine Belastung für die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland erwiesen haben. Diesem Personenkreis hat § 116 des Deutschen Richtergesetzes die Möglichkeit eröffnet, aus dem Justizdienst auszuschneiden. Im Zusammenhang mit der Schaffung des Deutschen Richtergesetzes hat der Deutsche Bundestag am 14. Juni 1961 die Entschließung gefaßt, aus der in der Frage zitiert wird (vgl. Drucksache III/2785).

Daß es sich nicht um bedauerliche Einzelfälle gehandelt haben kann, beweist der Umstand, daß damals in dem schon drei Jahre vorliegenden Regierungsentwurf zum Richtergesetz innerhalb von zehn Tagen eine Bestimmung eingefügt wurde, die folgendes ermöglicht: „Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag (vorzeitig) in den Ruhestand versetzt werden“ bei vollen Bezügen. Pressemeldungen zufolge haben bis zu der genannten Antragsfrist vom 30. Juni 1962 143 Personen von dieser ersten Vorruhestandsregelung der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht, bezeichnenderweise auch solche, die gar nicht belastet waren.

28. Trifft es zu, daß auch nach Ablauf der Frist entsprechende Anträge auf Versetzung in den Ruhestand angenommen worden sind? Wie hoch ist die Zahl der Personen, die insgesamt von der genannten Regelung Gebrauch gemacht haben? Wie hoch ist die Summe, die von der Bundesrepublik Deutschland bis heute in Durchführung dieser Regelung aufgewendet worden ist?

Im Bereich des Bundes sind weder vor noch nach Ablauf der Frist Anträge nach § 116 des Deutschen Richtergesetzes gestellt worden. Ausweislich des Berichts des Bundesministers der Justiz an den Deutschen Bundestag zu § 116 des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1962 (Drucksache IV/634) sind bis zum 30. Juli 1962 insgesamt 149 Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Mitwirkung in der Strafrechtspflege in der NS-Zeit ausgeschieden oder haben ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt. Davon gehörten 142 den ordentlichen Gerichten und Staatsan-

waltschaften, 4 den Arbeits- und Sozialgerichten und 3 den Verwaltungsgerichten an. Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, mit vertretbarem Aufwand die ausschließlich in den Ländern entstandenen Kosten für in diesem Zusammenhang angefallene Pensionszahlungen zu ermitteln.

Angesichts der Tatsache, daß ein Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof noch Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium werden konnte, überrascht es nicht zu hören, daß nach einer von Ulrich Vultejus veröffentlichten Liste ehemaliger aktiver Heeresrichter auf dem Stand vom 1. April 1975 dreizehn von ihnen Landgerichtsdirektoren geworden waren, drei zu Gerichtspräsidenten, zehn zu Senatspräsidenten, zwei zu Oberlandesgerichtspräsidenten und -vizepräsidenten, zwei zu Staats- und Unterstaatssekretären und zwei zu Bundesrichtern ernannt worden waren.⁵⁾ Man könnte ihre Karriere dem Umstand zuschreiben, daß von ihnen keine Unrechtsurteile aus der NS-Zeit bekannt sind. Weit gefehlt! Der Marinekriegsrichter Gerhard Gaul z. B. war vom Mai 1967 an in Schleswig-Holstein Justizminister, dann Wirtschaftsminister, später Stadtpräsident von Lübeck. Gaul widerfuhr das Pech, drei seiner Todesurteile öffentlich debattiert zu sehen. Darunter das gegen den 20jährigen Matrosen Karl Heinz Lichters, der im angetrunkenen Zustand dem Wachoffizier seines U-Bootes zugerufen hatte: „Leck mich am A...“ Am 27. Januar 1943 verurteilte Gaul Lichters unter Gebrüll zum Tode. Knapp 30 Jahre später verlieh Ministerpräsident Stoltenberg Gerhard Gaul das Große Bundesverdienstkreuz. Kritik an Gaul quittierte Stoltenberg später mit der Bemerkung, Gaul habe sich „besonders großes Ansehen und große Verdienste“ erworben. Gaul wurde inmitten der Kontroverse um sein Todesurteil mit den Stimmen der CDU-Fraktion im Lübecker Stadtrat zum Ehrenbürger ernannt.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Opferung eines jungen, damals noch minderjährigen Menschenlebens wegen eines Götz-von-Berlichingen-Zitats – wenn sie schon keinen Straftatbestand nach § 336 StGB (Rechtsbeugung infolge hier vorliegender Verletzung des Verbots unmenschlich harten Strafens) verwirklicht –, wenn sie schon nicht die Erlangung eines Regierungsamtes ausschließt, sie doch zumindest die Auszeichnung mit Bundesverdienstkreuz und Ehrenbürgerschaft verbietet?

⁵⁾ Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984, S. 107f.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Gründe zu erörtern, die den Bundespräsidenten in einem Einzelfall zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes veranlaßten. Entsprechendes gilt für die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft durch eine Gemeinde.

30. Ist die Bundesregierung ferner der Auffassung, daß

Bellwinkel, Karl-Hermann, geboren am 1. September 1904 in Minden,

Dr. Herzlieb, Walter, geboren am 21. März 1900 in Berlin,

Dr. Heugel, Heinz, geboren am 11. Februar 1901 in Luckau,

van Meenen, Günter, geboren am 14. Februar 1895,

Spahr, Karl, geboren am 7. August 1903,

Dr. Schlüter, Franz, geboren am 13. April 1907,

im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 als Verantwortliche für die „Verbrechen“ des Volksgerichtshofs zu bezeichnen sind [Anmerkung: Die Daten der hier aufgezählten Juristen sind aus einer Strafanzeige wegen Mordes gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte beim Volksgerichtshof bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen Az 3 P (K) Js 6/79 entnommen.]?

Die Bundesregierung weist auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung hin, der unbeschadet des in der Frage erwähnten Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 (Drucksache 10/2368) auch hier gilt.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß wichtige Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur der Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tag unter den Namen von Juristen erscheinen, die sich in der Zeit von 1933 bis 1945 auf das Schwerste kompromittiert haben, z. B. Palandt, Schlegelberger, Massfelder?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die in der Frage angesprochene Praxis von Verlagen bei der Herausgabe rechtswissenschaftlicher Werke zu bewerten.

32. Ist die Bundesregierung bereit, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach neuen Veröffentlichungen auch die Zivilgerichtsbarkeit ihren Beitrag zur inneren Stabilisierung des NS-Staates leistete, als sie schon bald nach 1933 das überkommene Privatrecht in nationalsozialistischem Geist auslegte und dabei durch Diskriminierung jüdischer Mitbürger vor Gericht einen wesentlichen Beitrag zu deren Ausgrenzung, Drangsalierung und Ausraubung leistete?

In der in der Vorbemerkung erwähnten, vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen Broschüre „Justiz im nationalsozialistischen Deutschland“, Seite 60ff., sind auch Ausführungen über den Einfluß von NS-Gedankengut auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zu finden. Es wird Aufgabe der wissenschaftlichen Diskussion sein, den Beitrag dieser Rechtsprechung zur inneren Stabilisierung des NS-Staates im einzelnen zu werten und zu gewichten.

